



INFORMATICA-LIZENZ- UND -DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

DURCH AUSFÜHRUNG EINER BESTELLUNG ODER EINES SOWs, IN WELCHEN DIE BEDINGUNGEN DIESES LIZENZ- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS AUFGENOMMEN SIND, ODER DURCHVERVOLLSTÄNDIGUNG EINES ONLINE-ANMELDUNGSFORMULARS ODER DURCH ANKLICKENDES AKZEPTANZ-KÄSTCHENS, DAS WÄHREND DES ANMELDUNGSVORGANGS ANGEZEIGT WIRD, STIMMEN SIE ZU, AN DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN. WENN SIE DIESE VEREINBARUNG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON ("KUNDE") EINGEHEN, VERSICHERN SIE, DASS SIE BEFUGT SIND DEN KUNDEN AN DIESE BEDINGUNGEN ZU BINDEN. "Informatica" bedeutet die rechtliche Einheit von Informatica, die auf der Bestellung oder auf dem SOW referenziert wird. Die Überschriften hierin sollen lediglich der Übersichtlichkeit dienen und in keinem Fall zu Interpretationszwecken herangezogen werden.

1. GEGENSTAND DER NUTZUNG

Definitionen:

Software bezeichnet Computerprogramme von Informatica, die auf Geräten, die dem Kunden oder einem durch diesen Bevollmächtigten gehören oder von dem Kunden oder einem durch den Kunden Bevollmächtigten in Ihrem Auftrag betrieben werden, installiert werden können.

Cloud-Dienste bezeichnet Angebote, die dem Kunden via Internet von Geräten aus zugänglich gemacht werden, die Informatica gehören oder von Informatica betrieben werden.

Fachliche und Bildungsdienstleistungen bezeichnet Beratungs- bzw. Schulungsleistungen, die von Informatica entweder via Internet oder in Form persönlicher Anwesenheit geleistet werden.

Support-Services bezeichnet je nach Bestellung den Zugang zu Informaticas Help Desk sowie der Zugriff auf Aktualisierungen (Updates), Upgrades, Patches und Bug Fixes.

Produkte bezeichnet Software und Cloud-Dienste.

Informatica kann auch als „wir“, „uns“ oder „unser(e)“ und der Kunde kann auch als „Sie“ oder „Ihr(e)“ bezeichnet werden.

- 1.1 **Transaktionsdokumente.** Sie können auf Ihrem Bestellformular, auch als Anlage A oder Exhibit A bezeichnet („Bestellung“), aufgeführte Produkte und Support-Services erwerben sowie fachliche und Bildungsleistungen, die in einer Leistungsbeschreibung (auch als Statement of Work oder "SOW" bezeichnet) angegeben sind. Jede Bestellung und jedes SOW stellt eine gesonderte vertragliche Verpflichtung dar. Konzerngesellschaften beider Vertragsparteien können bezugnehmend auf diesen Vertrag ebenfalls Bestellungen oder SOWs abschließen. Konzerngesellschaften sind juristische Personen, die eine der Vertragsparteien kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle stehen, und zwar durch einen Anteil von mehr als fünfzig Prozent (50%) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien der beherrschten Gesellschaft oder mehr als fünfzig Prozent (50%) des Gesellschaftsvermögens.

- 1.2 **Software.** Beim Abschluss einer Bestellung von Software gewährt Informatica dem Kunden und seinen Konzerngesellschaften eine nichtausschließliche, nichtübertragbare, nichtunterlizenzierbare Lizenz für die in der Bestellung angegebene Dauer der Bestellung (gemäß Definition in Abschnitt 3.4 unten) zur Nutzung der in der Bestellung bestimmten Software im Objektcode-Format und den im Rahmen der Support-Services vorgesehenen Aktualisierungen, vorbehaltlich der Bedingungen in Abschnitt 1.4 dieser ILSA. Die Anzahl der vom Kunden installierten Kopien der Software, einschließlich im Rahmen der Support-Services zur Verfügung gestellten Aktualisierungen, müssen der vom Kunden lizenzierten Menge entsprechen. Mit Ausnahme einer angemessenen Anzahl an Sicherungskopien der Software darf die Software nicht kopiert werden. Alle Urheberhinweise, Marken- und Urheberrechte und Verbotshinweise müssen in diesen Kopien wiedergegeben werden.

- 1.3 **Cloud-Dienste.** Bei Abschluss einer Bestellung für Cloud-Dienste gewährt Informatica dem Kunden und seinen Konzerngesellschaften ein nichtausschließliches, nichtübertragbares und weltweit geltendes Recht für autorisierte Mitarbeiter, die ausschließlich seiner Organisation und seinen Konzerngesellschaften angehören („Nutzer“), während der maßgeblichen Laufzeit im Einklang mit den Bedingungen des Vertrags die Cloud-Dienste zu nutzen. Cloud-Dienst-Angebote können ein Abonnement für On-premise-Software für beschränkte Nutzungen erfordern und die Nutzung dieser Software hat gemäß allen geltenden Bedingungen zu erfolgen. Die Cloud-Dienste sind gemäß den Angaben in der Service-Level-Vereinbarung verfügbar <https://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/en/docs/legal/service-level-commitment.pdf>. Der Kunde verpflichtet sich, (i) die Vertraulichkeit seiner autorisierten Benutzer-IDs und Passwörter zu wahren, (ii) Informatica unverzüglich von jeder unbefugten Nutzung von Benutzer-IDs oder Passwörtern und von anderen bekannten oder vermuteten Sicherheitsverstößen zu verständigen und (iii) Informatica unverzüglich von jedem nicht vom Unternehmen autorisierten Kopieren oder Verbreiten von Inhalten zu verständigen, das dem Kunden oder seinen Nutzern bekannt oder von ihnen vermutet wird, und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, dieses Kopieren oder Verbreiten zu beenden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass jeder, der eine gültige Benutzer-ID und ein gültiges Passwort eingibt, als ordnungsgemäßer Nutzer betrachtet wird, solange er Informatica nicht in schriftlicher Form anderweitig informiert. Jedem Nutzer, der gegen diesen Abschnitt verstößt, kann der Zugang gesperrt werden. Der Kunde verpflichtet sich, (i) nicht mehr Nutzern, als in der jeweiligen Bestellung genehmigt, Zugang zu den Cloud-Diensten oder ihrer Nutzung zu gewähren; (ii) in Verbindung mit den Cloud-Diensten keine verletzenden, obszönen, bedrohlichen oder anderweitig rechtswidrigen Materialien, einschließlich die Privatsphäre verletzende Materialien, oder schädliche Codes zu senden oder zu speichern; (iii) die Cloud-Dienste nicht zu beschädigen, zu deaktivieren, zu überlasten, zu beeinträchtigen oder zu stören; (iv) nicht zu versuchen unbefugten Zugang zu mit den Cloud-Diensten verbundenen Systemen oder Netzwerken zu erlangen oder anderweitig den Betrieb der Cloud-Dienste oder die Nutzung der Cloud-Dienste durch andere zu beeinträchtigen; (v) geltende Nutzungs- oder Speicherkapazitätsgrenzen nicht zu überschreiten; oder (vi) die Cloud-Dienste nicht lizenzierten Nutzern zur Verfügung zu stellen.

- 1.4 **Nutzungsbeschränkungen.** Die Produkte dürfen nur für den internen Datenverarbeitungs- und Rechnerbedarf des Kunden und seiner Konzerngesellschaften gemäß den Bedingungen der ILSA, der jeweiligen Bestellung und dem zum Zeitpunkt der Lizenzierung geltenden Informatica Product Description Schedule (<http://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/global/amer/us/docs/informatica-product-description>)

schedule.pdf) oder dem Cloud Description Schedule (<http://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/global/amer/us/docs/informatica-cloud-description-schedule.pdf>) (zusammen, der „Vertrag“). Der Kunde (a) darf die Produkte keinen unbefugten Dritten zur Verfügung stellen, (b) darf die Produkte nicht für die Zwecke des Outsourcings zugunsten Dritter oder von Service-Provider, die ihre Dienste zugunsten Dritter anbieten, und auch nicht für die Verarbeitung zugunsten Dritter verwenden; (c) darf die Produkte nicht für Zwecke der Schulung Dritter oder eines kommerziellen Timesharing vermieten oder verleasen; (d) darf die Produkte nicht für einen Zweck verwenden, der in einem Land, aus dem auf die Produkte zugegriffen wird oder in dem sie genutzt werden, rechts- oder sittenwidrig ist; (e) darf Kopien der Produkte oder Rechte daran weder vertreiben, verkaufen, unterlizenzieren oder per Unterauftrag vergeben noch auf andere Art und Weise transferieren, oder (f) die Produkte nur gemäß den ausdrücklichen Genehmigungsvorschriften benutzen. Fremde Software, die zusammen mit den Produkten geliefert wird, darf nicht unabhängig von den Produkten benutzt werden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird und außer in dem Umfang, der erforderlich ist, um die Interoperabilität zu erreichen oder geltendem Recht zu entsprechen, verpflichtet sich der Kunde des Weiteren, die Produkte oder einzelne zugehörige Features der Produkte nicht anzupassen, zu übersetzen, zu rekonstruieren, zu dekompileieren oder ansonsten deren Quellcode zu ermitteln und dies auch nicht Dritten zu erlauben. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte für Benchmarking- oder andere wettbewerbsorientierte Zwecke zu verwenden.

- 1.5 Service-Provider. Der Kunde darf externen Service-Providern („Service-Provider“) genehmigen, die Produkte ausschließlich für die Bereitstellung von Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen des Kunden gemäß des Vertrages zu verwenden, wobei eine Vervielfältigung der Menge an lizenzierten Produkten nicht zulässig ist. Der Kunde ist für die Einhaltung der Bestellung und des Vertrages bei Nutzung der Produkte durch den Service-Provider verantwortlich.
- 1.6 Dokumentation. Der Kunde kann für den ausschließlich internen Gebrauch eine angemessene Anzahl an Kopien der mit den Produkten zur Verfügung gestellten Dokumentation („Dokumentation“) drucken.
- 1.7 Eigentumsrechte. Alle Rechte einschließlich aller Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken- und sonstigen Eigentumsrechte an bzw. bezüglich der Produkte sowie jegliche Korrekturen, Bug Fixes, Verbesserungen, Updates oder andere Modifizierungen und Ableitungen, einschließlich Kundenmodifizierungen, an der Software und allen anderen Liefergegenstände stehen Informatica zu. Informatica behält sich alle nicht ausdrücklich dem Kunden gewährten Rechte vor.
- 1.8 Kundendaten. Der Kunde besitzt und kontrolliert alle von ihm mit den Produkten verarbeiteten Daten („Kundendaten“). Der Kunde ist allein für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Angemessenheit und die geistigen Eigentumsrechte an allen Kundendaten verantwortlich. Der Kunde gewährleistet, dass die Bereitstellung von Kundendaten an uns zu Verarbeitungszwecken alle geltenden Gesetze einhält, und der Kunde Backups von Kundendaten erstellt. Der Kunde hält alle geltenden Gesetze, einschließlich auf „geschützte Gesundheitsinformationen“ gemäß der Definition im Health Insurance Portability and Accountability Act oder unter Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) definierte personenbezogene Daten anwendbare Gesetze, ein.
- 1.9 Nutzungsinformationen. Vorbehaltlich der Widerspruchsrechte des Kunden übermittelt Software automatisch Informationen über die Informatik- und Netzwerkumgebung, in der die Software eingesetzt wird, einschließlich IP-Adressen und die Datennutzung und Systemstatistiken des Einsatzes, an

Informatica. Cloud-Dienste sammeln automatisch Informationen über den Betrieb, die Organisation und Nutzung der Cloud-Dienste, einschließlich Metadaten laut Beschreibung im Security Addendum (verfügbar unter <https://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/global/amer/us/docs/legal/online-cloud-and-support-securityaddendum.pdf>), jedoch keine Kundendaten. Diese Informationen werden zur Erleichterung der Support-Services, des Einsatzes und der Nutzungsanalyse, für Nutzungsvorschläge und zur Verbesserung der Kundenerfahrung und der Produkte verwendet. Kunden können die Sammlung von Informationen durch die Software deaktivieren, indem sie bei der Installation und in der Dokumentation verfügbare Anweisungen befolgen. Die Sammlung von Informationen durch Cloud-Dienste, einschließlich verbundener Software, ist für die Bereitstellung der Cloud-Dienste erforderlich und kann nicht deaktiviert werden.

- 1.10 Datenschutz und Sicherheit. Wir befolgen die unter <https://www.informatica.com/privacy-policy.html> verfügbare Datenschutzrichtlinie. Cloud-Dienste können externe Infrastruktur nutzen, die unabhängig geprüft und als SOC 2-konform zertifiziert sind. Mit angemessener Sorgfalt halten wir alle für uns als Anbieter der Cloud-Dienste geltenden Gesetze ein. Wir verarbeiten Kundendaten über die Cloud-Dienste in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und allen von Ihnen von Zeit zu Zeit erhaltenen angemessenen Anweisungen. Wir behalten uns das Recht vor, im Zusammenhang mit unserer Bereitstellung der Cloud-Dienste andere Unternehmen mit der Bereitstellung von Dienstleistungen in unserem Namen zu beauftragen. Wir untersagen diesen Unterauftragnehmern die Nutzung von Kundendaten für jegliche Zwecke außer der Erbringung von Dienstleistungen in unserem Namen. Wir behalten uns das Recht vor, Kundendaten in Verbindung mit unserer Bereitstellung der Cloud-Dienste zur Verarbeitung in die USA und andere Länder zu übermitteln. Wir halten angemessene administrative, physische und technische Schutzmaßnahmen ein, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten laut Beschreibung im Security Addendum zu schützen. Diese Schutzmaßnahmen beinhalten Maßnahmen zur Verhinderung von Zugriff, Nutzung, Änderung und Offenlegung von Kundendaten außer (a) zur Bereitstellung der Cloud-Dienste und Verhinderung oder Behebung von Service- oder technischen Problemen, (b) wie gesetzlich vorgeschrieben oder (c) gemäß Ihrer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Falls Ihre Nutzung von Cloud-Diensten, Support-Services, fachlichen oder Bildungsleistungen die Verarbeitung personenbezogener Informationen durch Informatica beinhaltet, unterliegt diese Verarbeitung den unter <https://www.informatica.com/content/dam/informatica-com/global/amer/us/docs/legal/online-data-processing-agreement.pdf> verfügbaren Bestimmungen der Datenverarbeitungsvereinbarung, die hiermit durch Verweis einbezogen werden. Wir können das Ursprungsland der Daten nicht kontrollieren, und weder wir noch unsere Produkte sind nach geltendem Recht ein „Datenverantwortlicher“ oder ähnliches in Bezug auf Kundendaten. Zwischen Ihnen und uns sind Sie der einzige „Datenverantwortliche“.

2. SUPPORT-SERVICES

Vorbehaltlich der Zahlung der jeweiligen jährlichen Support-Gebühren („Support-Gebühren“) verpflichtet sich Informatica, die Support- und Wartungsleistungen („Support-Services“) für die Produkte nach den Erläuterungen in der Bestellung und im Informatica Global Customer Guide auszuführen, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jeweiligen Bestellung in Kraft ist und auf <https://network.informatica.com/docs/DOC-3015> einsehbar ist. Die Einzelheiten des Support-Guide können von Zeit zu Zeit geändert werden, wobei eine solche Änderung die Support-Services während der Laufzeit nicht wesentlich verschlechtern wird.

3. GEBÜHREN, KOSTEN, STEUERN UND LIEFERUNG

- 3.1 Erstgebühr. Sofern nicht in der jeweiligen Bestellung anders angegeben, (a) werden die Erstgebühren für das Produkt und den Support nach Ausführung der Bestellung in Rechnung gestellt; und (b) bei mehrjährigen Abonnementlaufzeiten erhalten Sie vor jedem Jahrestag des Datums des Inkrafttretens der Bestellung eine Rechnung.
- 3.2 Verlängerungen. Nach der Erstlaufzeit erhalten Sie jährlich, nachdem wir Ihr Angebot („Verlängerungsangebot“) versendet haben, eine Rechnung, also etwa sechzig (60) Tage vor dem Beginn der jeweiligen jährlichen Laufzeit.
- 3.3 Support-Services für unbefristet lizenzierte Software. Nach Ablauf des ersten Support-Services-Jahres kann sich die jährliche Support-Services-Gebühr für unbefristet lizenzierte Software um je fünf (5%) im Vergleich zu der im vorangegangenen Jahr gezahlten Jahresgebühr erhöhen.
- 3.4 Keine Änderungen. Sofern nicht in den Bestimmungen einer geltenden Bestellung anderweitig festgelegt, (a) können Mengen während der geltenden Subskriptionslaufzeit oder in der Bestellung angegebenen Laufzeit („Bestelllaufzeit“) nicht geändert werden und (b) sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen für die gesamte Bestelllaufzeit unwiderruflich, unbedingt und werden nicht – abgesehen im Rahmen eines Verstoßes gegen 7.3. der ILSA – zurückerstattet. Informatica kann die betroffenen Produkte oder Support-Services aussetzen, wenn eine Rechnung mehr als dreißig Tage unbezahlt bleibt.
- 3.5 Fälligkeit. Alle Rechnungen für Produkte und Dienste/Services/Leistungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt fällig. Für alle Rechnungen, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen bezahlt werden, fällt ein Verzugszins in Höhe (a) von einem Prozent (1 %) des Rechnungsbetrags monatlich oder (b) des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags an, je nachdem, welcher dieser Beträge niedriger ist. Zusätzlich sind die Kosten für die Betreuung der Rechnung und des Zinses zu bezahlen.
- 3.6 Überprüfung. Informatica kann zehn (10) Werktagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Ankündigung und nicht mehr als einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten, eine Überprüfung und Durchsicht während der normalen Geschäftszeiten des Kunden durchführen, um die Einhaltung des Vertrages und die Installation der Produkte zu prüfen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, jedes Auskunftersuchen von Informatica innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Ersuchen in einer angemessen zufriedenstellenden Form zu beantworten und Informatica unverzüglich alle Fehlbeträge, die sich aus einer derartigen Software-Prüfung ergeben, einschließlich von Verzugszinsen, zu erstatten.
- 3.7 Steuern. Der Kunde muss eventuell anfallende Umsatzsteuer zahlen, sofern er uns nicht rechtzeitig einen von den Steuerbehörden vorgeschriebenen Nachweis über seine Befreiung vorlegt. Wir sichern zu, dass unsere Rechnungen die Mehrwertsteuer separat ausweisen und den örtlichen gesetzlichen Rechnungsanforderungen entsprechen, die es Ihnen ermöglichen, die von uns erhobenen und abgegebenen indirekten Steuern beizutreiben.
- 3.8 Lieferung. Die Produkte, Dokumentation und alle im Rahmen der Support-Services erbrachten Aktualisierungen werden elektronisch ausgeliefert.

4. VERTRAULICHKEIT

4.1 Für die Zwecke dieses Vertrags wird die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt, hierin als die „offenlegende Partei“ und die Partei, die die vertraulichen Informationen erhält, als die „empfangende Partei“ bezeichnet. „Vertrauliche Informationen“ sind die Produkte (einschließlich sowohl in Objekt- als auch in Quellcodeversionen der Software), die begleitende Dokumentation und alle damit verbundenen technischen und finanziellen Informationen (einschließlich der Bedingungen dieses Vertrags) sowie alle Informationen und technischen Daten oder Fachkenntnisse, die sich unter anderem auf Computersoftwareprogramme oder -dokumentationen, Spezifikationen, Quellcode, Objektcode, Forschung, Erfindungen, Verfahren, Designs, Zeichnungen, technische Entwicklungen, Produkte, Dienstleistungen, Kunden, Unternehmensstrukturen/-eigentumsverhältnisse, Märkte oder Finanzen der offenlegenden Partei beziehen, die (i) als vertraulich gekennzeichnet wurden, (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich oder schriftlich als vertraulich gekennzeichnet werden, oder (iii) eine vernünftige Person unter ähnlichen Umständen aufgrund ihrer Merkmale oder Art vernünftigerweise als vertraulich ansehen würde. Die gesamte Informatica-Software sowie alle Computer-Codes, Produktentwicklungs- und Marketing-Pläne sowie nichtöffentliche Finanz- und Personalabteilungsdaten, -materialien und -informationen gelten als vertrauliche Informationen.

4.2 Als vertrauliche Informationen gelten keine Informationen, die (a) sich nachweislich vor dem Zeitpunkt des Empfangs durch die empfangende Partei ohne irgendeine Vertraulichkeitspflicht rechtmäßig in ihrem Besitz befanden, (b) allgemein öffentlich verfügbar sind oder in der Folge verfügbar werden, ohne dass dies auf die Verletzung einer Pflicht der empfangenden Partei gegenüber der offenlegenden Partei zurückzuführen ist, (c) gegenüber der empfangenden Partei durch einen zur Offenlegung dieser Informationen berechtigten Dritten ohne irgendeine Vertraulichkeitspflicht offengelegt werden, oder (d) ausweislich entsprechender Belege der empfangenden Partei von dieser unabhängig von vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden, wobei dies jedoch unter dem Vorbehalt steht, dass, wenn nur ein Teil der vertraulichen Informationen einer der in dieser Klausel 4.2 erwähnten Ausnahmeregelungen unterliegt, der übrige Teil der vertraulichen Informationen weiterhin den Beschränkungen des vorliegenden Vertrags unterliegt.

4.3 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass: (a) die empfangende Partei vertrauliche Informationen nur für die in diesem Vertrag genannten Zwecke verwenden darf, (b) die empfangende Partei alle ihre Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei haben, anweist und von ihnen verlangt, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, (c) die empfangende Partei mindestens dasselbe Maß an Sorgfalt und in keinem Fall eine geringere als die angemessene Sorgfalt anwendet, um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu schützen, das sie selbst anwenden würde, um die Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, (d) die empfangende Partei vertrauliche Informationen oder einen Teil oder Teile von diesen nur gegenüber denjenigen Mitarbeitern, Vertretern und Auftragnehmern offenlegt, die diese Informationen kennen müssen und an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, mit denen die vertraulichen Informationen mindestens in dem gleichen Maß geschützt werden wie durch diesen Vertrag, und (e) die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen kann, soweit dies gemäß einer gültigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder nach geltendem Recht erforderlich ist, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die empfangende Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der offenlegenden

Partei ihre Pflicht zu einer solchen Offenlegung vorab mitzuteilen, sodass die offenlegende Partei in angemessener Weise Gelegenheit erhält, gegen diese Offenlegung Einspruch zu erheben, und unter dem weiteren Vorbehalt, dass die empfangende Partei diese vertraulichen Informationen ansonsten weiterhin gemäß diesem Vertrag behandelt. Die hier erwähnten Pflichten der empfangenden Partei gelten auch für vertrauliche Informationen, die die offenlegende Partei gegenüber der empfangenden Partei vor der Unterzeichnung dieses Vertrags offengelegt hat. Die empfangende Partei muss alle physischen Medien, die vertrauliche Informationen enthalten, und alle Kopien und Reproduktionen von diesen innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die offenlegende Partei an die offenlegende Partei zurückgeben. Die empfangende Partei verpflichtet sich, alles vernünftigerweise Notwendige zu unternehmen, um etwaige Verletzungen der in diesem Vertrag genannten Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen durch sie selbst und jede sonstige unbefugte Offenlegung oder Verwendung der vertraulichen Informationen durch sie selbst, ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer zu beheben. Die empfangende Partei erkennt an, dass ein finanzieller Schadensersatz eventuell keine ausreichende Abhilfe für eine ungenehmigte Offenlegung von vertraulichen Informationen ist und dass die offenlegende Partei ohne Verzicht auf irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsmittel zu derjenigen Unterlassungsverfügung berechtigt ist, die ein zuständiges Gericht ohne Sicherheitsleistung angemessenerweise erlassen kann.

5. FACHLICHE UND BILDUNGSDIENSTLEISTUNGEN

5.1 Fachliche und Bildungsdienstleistungen. Wir können Ihnen in einem SOW beschriebene fachliche und Bildungsdienstleistungen bereitstellen.

5.2 Vergütung von Informatica. Jeder SOW enthält die Gebühren für die Fachliche und Bildungsdienstleistungen („Beratungsgebühren“) und wird nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet, sofern nichts anderes angegeben ist. Sie erstatten uns angemessene Reise- und Lebenshaltungskosten. Wir können eine angemessene Gebühr pro Berater in Rechnung stellen, wenn die geplanten Fachlichen oder Bildungsdienstleistungen weniger als drei (3) Geschäftstage vor dem geplanten Termin aufgrund Ihrer Anfrage neu terminiert werden müssen.

5.3 Eigentum. Das von Informatica an den Kunden gelieferte Material enthält bereits zuvor existierendes Material, das von uns oder unseren Lizenzgebern entwickelt wurde. Wir besitzen und behalten alle Rechte, Eigentum und Rechtsansprüche an bzw. auf derartiges bereits existierendes Material. Der Kunde verfügt über eine nicht ausschließliche, weltweit geltende, gebührenfreie Lizenz, um diese bereits vorhandenen Materialien (außer kommerziell verfügbaren Produkten, Dokumentationen und Schulungsmaterialien von Informatica) ausschließlich in Verbindung mit dem Projekt, für das dieses Material übergeben wurde, und gemäß dem Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu nutzen, zu kopieren und andere für deren Nutzung zu autorisieren. Sofern der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gewährt Informatica keine weitere(n) Lizenz(en) an unserem geistigen Eigentum und es findet im Rahmen des vorliegenden Vertrages keine Übertragung unseres geistigen Eigentums statt..

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Produktgewährleistung: Wir gewährleisten, dass

- a) die Cloud-Dienste während der gesamten Bestellaufzeit auf eine Art und Weise ausgeführt werden, die bei normaler Nutzung und unter normalen Umständen der jeweiligen Dokumentation entspricht und
- b) die Software für einen Zeitraum von einem (1) Jahr vom Zeitpunkt der Erstlieferung der Software in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Standarddokumentation funktioniert (mit Ausnahme kleiner Defekte oder Fehler, die für die wesentliche Funktionstüchtigkeit der Software bei normaler Nutzung und unter normalen Umständen nicht maßgeblich sind).

Wenn das Produkt während des jeweiligen Gewährleistungszeitraums nicht gemäß der vorstehenden Gewährleistung funktioniert, haben Sie uns während des jeweiligen Gewährleistungszeitraums schriftlich darüber zu informieren und, sofern wir diesen Mangel feststellen können, werden wir zumutbare Anstrengungen unternehmen, um alle Mängel des Produkts zu beheben, sodass es im Sinne dieser Gewährleistung funktioniert. Ihr einziger Rechtsbehelf und unsere einzige Verpflichtung im Falle eines Produktmangels im Sinne der vorstehenden Gewährleistung ist die Beseitigung des Mangels.

Sie sind verpflichtet, alle angemessenerweise verlangten Informationen bereitzustellen, um uns die Beseitigung des Mangels zu ermöglichen. Die vorstehende Gewährleistung schließt ausdrücklich Mängel aufgrund von Unfall, Missbrauch, unberechtigter Reparatur, Änderungen, falscher Anwendung oder Nutzung des Produkts, die anderweitig in wesentlichem Widerspruch zur Dokumentation steht, aus.

6.2 Fachliche und Bildungsdienstleistungen. Wir gewährleisten, dass fachliche und Bildungsdienstleistungen professionell ausgeführt werden. Im Fall von nach Zeit- und Materialaufwand abzurechnenden SOWs sichert Informatica zu, dass die fachlichen Leistungen und Liefergegenstände im Wesentlichen den in der jeweiligen SOW enthaltenen vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Wenn Sie uns innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Ausführung der Leistungen über einen Mangel informieren, führen wir jegliche fachlichen Leistungen oder Liefergegenstände mit begründeten Mängeln umgehend erneut aus, ohne dass dem Kunden hierfür Kosten entstehen, was der einzige Rechtsbehelf des Kunden für Verstöße im Rahmen dieser Gewährleistung ist. Ein Verstoß durch eine der Parteien gegen ein SOW gilt nicht als Verstoß gegen ein anderes SOW oder des Vertrages.

6.3 AUSSER WIE AUSDRÜCKLICH OBEN DARGELEGT WERDEN DIE IM RAHMEN DES VERTRAGES BEREITGESTELLTEN PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN, INSBESONDERE ALLE INFORMATICA-INHALTE, IN DER VORLIEGENDEN FORM BEREITGESTELLT. ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN, GESETZLICHEN ODER ANDERWEITIGEN BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE STILLSCHWEIGENDER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, DER ZUVERLÄSSIGKEIT, VERFÜGBARKEIT, QUALITÄT, ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT ODER INTEROPERABILITÄT WERDEN HIERMIT IM VOLLSTEN GESETZLICH ERLAUBTEN UMFANG VON INFORMATICA UND IHREN LIZENZGEBERN AUSGESCHLOSSEN.

7. SCHADLOSHALTUNG IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM DRITTER

7.1 Wenn ein Dritter eine Klage gegen den Kunden anstrengt, die (a) vorbringt, dass das Produkt ein Patent, Urheberrecht oder Betriebsgeheimnis des Dritten verletzt, oder (b) wegen eines Dritten wegen Verletzung geistigen Eigentums, oder (c) bei Durchführung fachlicher Leistungen wegen Körperverletzungen

(einschließlich des Todes) oder Sachbeschädigungen, hält Informatica den Kunden in Bezug auf diese Klage Dritter schadlos. Die Verpflichtung von Informatica zur Schadloshaltung gilt nur bei Einhaltung der folgenden Bedingungen: (a) Informatica werden jegliche verfügbaren Informationen über diese Klage unverzüglich schriftlich mitgeteilt, (b) Informatica hat das Recht zur Kontrolle der Verteidigung und jeglicher bezüglich der Klage geschlossener Vergleiche, wobei vorausgesetzt wird, dass kein Vergleich das Eingeständnis rechtswidrigen Verhaltens oder die Zahlung von Schadenersatz von Seiten des Kunden erfordert (und dass der Kunde sich auf Wunsch an der Verteidigung beteiligen, sie aber nicht kontrollieren kann sowie seinen eigenen Rechtsberater haben kann), und (c) dass der Kunde bei dieser Verteidigung angemessen mit Informatica zusammenarbeitet.

7.2 Informatica hält den Kunden nicht in Bezug auf die Klage eines Dritten schadlos, wenn diese Klage sich aus Folgendem ergibt: (a) Modifizierungen der Software durch den Kunden, (b) Nichtvornahme von Updates für die Produkte durch den Kunden, wie sie Kunden von Informatica im Rahmen der Support-Services bereitgestellt werden, (c) Kombination, Betrieb oder Nutzung der Produkte mit Programmen, Daten oder Dokumentation, die nicht von Informatica stammen, wenn die betreffende Verletzung durch die Nutzung der Produkte ohne diese Kombination, diesen Betrieb oder diese Nutzung vermieden worden wäre, (d) Nutzung der Produkte, die nach diesem Vertrag nicht ausdrücklich erlaubt ist, (e) fortgesetzte Nutzung rechtsverletzender Produkte durch den Kunden, nachdem Informatica ohne die Erhebung zusätzlicher Gebühren modifizierte oder nicht verletzende Ersatzprodukte, wie nachfolgend in Abschnitt 7.3 (a) vorgesehen, bereitstellt oder bereitzustellen anbietet, oder (f) Materialien, die von Informatica nach Maßgabe ausdrücklicher Design-Vorgaben des Kunden entwickelt wurden.

7.3 Wenn die Produkte nach Ansicht von Informatica wahrscheinlich oder tatsächlich Gegenstand einer Klage wegen Rechtsverletzung werden, kann Informatica nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung Folgendes tun: (a) die Produkte bei im Wesentlichen gleichartiger Funktionalität so verändern, dass sie keine Rechte verletzen, (b) für den Kunden auf Kosten von Informatica ein Recht zur Weiternutzung der Produkte einholen, oder (c) diesen Vertrag und das darin gewährte Recht beenden sowie die für den Teil der Produkte, der Gegenstand der Klage ist, gezahlte Gebühr entsprechend anteilig zurückerstatten. Im Fall von unbefristet lizenzierte Software basiert die Erstattung auf einer linearen Abschreibung über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, der am Tag der erstmaligen Auslieferung der Produkte beginnt. Im Fall von Cloud-Diensten und im Abonnement von Software besteht die Erstattung aus den vorausbezahlten Gebühren pro rata temporis für den restlichen Teil der Bestellungsfrist.

7.4 IN DEN OBIGEN BESTIMMUNGEN WERDEN DIE GESAMTE HAFTUNG UND ALLE PFLICHTEN VON INFORMATICA UND DIE EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE ABHILFE DES KUNDEN IN BEZUG AUF EINE VERLETZUNG ODER ANSPRÜCHE AUS VERLETZUNG VON PATENTEN, URHEBERRECHTEN, GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN ODER SONSTIGEN EIGENTUMSRECHTEN DURCH DAS PRODUKT ODER EINEN TEIL DAVON FESTGELEGT.

8. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, KÜNDIGUNGSFOLGEN

8.1 Produktlaufzeit. Sofern nicht in der Bestellung anderweitig angegeben, ist die Bestelllaufzeit für jede Subscriptionslizenz oder Cloud-Dienste : (i) die in der jeweiligen Bestellung angegebene Laufzeit ab dem Tag der letzten Unterschrift in der Bestellung, oder (ii) für auf Transaktionsbasis erbrachte Cloud-Dienste die Gültigkeitsperiode für die Verarbeitung der Transaktionen und jegliche Verlängerungsfristen.

8.2 Beide Parteien haben mit schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei das Recht zur Beendigung dieses Vertrages und der gemäß diesem Vertrag gewährten Rechte, wenn die jeweils andere Partei: (a) gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag verstoßen hat, wobei der Verstoß nicht behoben werden kann oder, sofern er behoben werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß behoben wird, (b) zahlungsunfähig wird, eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt, die Bestellung eines Insolvenzverwalters für ihr Unternehmen hinnehmen muss oder gestattet, Gegenstand eines Verfahrens nach in- oder ausländischem Konkurs- oder Insolvenzrecht wird oder freiwillig oder unfreiwillig liquidiert worden ist.

8.3 Unmittelbar nach der Beendigung werden alle Rechte und Nutzungsrechte hinfällig und der Kunde muss die Nutzung der Produkte einstellen. Innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Kündigung deinstalliert der Kunde die Software und alle Kopien davon und (a) gibt die Software und alle Kopien an Informatica zurück oder (b) vernichtet die Software und alle Kopien nach entsprechender Aufforderung durch Informatica und bescheinigt schriftlich, dass sie vernichtet wurden.

8.4 Wenn der Kunde den Vertrag beendet, ist er weiterhin zur Zahlung aller noch im Rahmen einer Bestellung oder SOW fälligen Gebühren verpflichtet.

8.5 Die Absätze 3, 4, 5.2, 5.3, 6.3, 7.2, 7.3, 7.4 und 8 bis 10 überdauern die Kündigung dieses Vertrags.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 Informatica haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Informatica auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

9.2. Informatica haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gem. 9.1 gehören.

9.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Verletzung der Vertraulichkeit oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

9.4. Soweit die Haftung von Informatica ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

9.5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. ALLGEMEINES

10.1 Sofern der Kunde gegenüber Informatica nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Erwerb des Produkts widerspricht, kann Informatica den Namen des Kunden in eine öffentlich zugängliche Liste aktueller Kunden aufnehmen, die Informatica-

Produkte nutzen, vorausgesetzt, dass (a) der Name des Kunden nicht hervorgehoben ist und nicht im Vergleich mit den Namen anderer Kunden hervorsteht, und (b) Informatica ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Zusicherung einer Empfehlung des Kunden abgibt oder Kunden eine Empfehlung zuschreibt.

10.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages werden wir eine Versicherung in gesetzlich erforderlicher Höhe abschließen. Auf Verlangen weisen wir Ihnen die entsprechende Versicherungsdeckung nach.

10.3 Soweit eine Partei den Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihrer Sphäre eintreten, nicht nachkommen kann, wird diese Partei die andere hierüber in Kenntnis setzen, und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, den Verpflichtungen nachzukommen. In keinem Fall beeinflusst die Regelung dieses Abschnitts die Verpflichtung zu Geldzahlungen einer Partei an die andere.

10.4 Alle Bedingungen dieses Vertrags binden und begünstigen die Vertragsparteien sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare. Informatica hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder anderweitig an eine Konzerngesellschaft zu übertragen oder eine solche zu einer Partei dieses Vertrags zu machen, wenn dies im Zusammenhang mit einer Fusion oder Übernahme oder einer anderen Art von Übertragung aller Gesellschaftsanteile von Informatica erfolgt. Der Kunde kann diesen Vertrag mit vorheriger Kenntnisnahme und Zustimmung von Informatica abtreten.

10.5 Für diesen Vertrag gilt das Recht des Landes, in welchem die jeweilig auf der Bestellung angegebene rechtliche Einheit von Informatica Ihren Sitz hat. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

10.6 Der Verzicht oder das Versäumnis einer Partei, in diesem Vertrag vorgesehene Rechte in irgendeiner Hinsicht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf sonstige Rechte gemäß diesem Vertrag. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags durch ein zuständiges Gericht für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so entfällt diese Bestimmung, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt wird.

10.7 Beide Parteien bestätigen ihre Verpflichtung zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, darunter insbesondere die Ausfuhrgesetze, einschließlich der Beschränkungen des US-Bureau of Export Administration und der Gesetze zur Korruptionsbekämpfung. Beide Parteien versichern, dass, soweit ihnen bekannt ist, keine Geld- oder sonstige Gegenleistung jeglicher Art, die gemäß diesem Vertrag oder einem separaten Vertrag bezahlt wurde oder bezahlt werden muss, für gesetzwidrige Zwecke verwendet wird,

verwendet worden ist oder verwendet werden wird, und zwar insbesondere für Zwecke, die gegen Gesetze zur Bekämpfung der Korruption verstoßen, einschließlich der Vornahme oder Veranlassung von Zahlungen an einen Mitarbeiter einer Partei oder an eine Person, die im Namen einer Partei handelt, um zum Erhalt oder zur Beibehaltung eines Auftrags oder zur Zuleitung eines Auftrags an eine Person oder zur Sicherung eines unangemessenen Vorteils zu verhelfen.

10.9 Informatica ist ein unabhängiger Auftragnehmer, und seine Mitarbeiter werden nicht zu welchem Zweck auch immer als Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden betrachtet.

10.10 Dieser Vertrag, die jeweiligen Aufträge, die die Aufstellung der Produkt- und Cloudbeschreibungen und ergänzende, von den Parteien unterzeichnete Anhänge stellen die gesamte Absprache zwischen den Parteien im Hinblick auf die Produkte und Dienstleistungen dar und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen sowie sämtliche weiteren Kommunikationen zwischen den Parteien, einschließlich Bestimmungen in einer Kundenbestellung, und haben Vorrang davor und können nur in schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Form geändert werden. Alle Überschriften dienen nur der besseren Lesbarkeit und betreffen nicht die Auslegung. Der Kunde bestätigt, dass er sich bei Ausfertigung dieses Vertrags nicht auf die Verfügbarkeit künftiger Versionen der Produkte oder künftiger Produkte verlassen hat. Die Parteien vereinbaren, dass eine elektronische Unterschrift das Schriftformerfordernis ersetzen kann.